

Ausgabe 20 – 22.07.2014

## Ludwigshafener Hochschulanzeiger Publikationsorgan der Hochschule Ludwighafen am Rhein

#### **Inhaltsübersicht:**

Seite 2 Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang "So-

ziale Arbeit" an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 17 Impressum

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 18.06.2014 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 09.07.2014 die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit" genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBI. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBI. S. 157), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

# Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit" an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

#### Inhaltsverzeichnis

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: APO) vom 13.06.2014 studiengangspezifische Regelungen vor (Bezüge zur APO in Klammer gesetzt):

Erster Abschnitt: Studiengangspezifische Regelungen zum Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich (§ 1 APO)

Zweiter Abschnitt: Studiengangspezifische Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen § 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 APO)

Dritter Abschnitt: Studiengangspezifische Regelungen zum akademischen Grad, zu Aufbau und Dauer sowie zum Leistungspunktsystem des Studiums

- § 3 Akademischer Grad (§ 7 APO)
- § 4 Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4 APO)
- § 5 Leistungspunktsystem (§ 6 APO)

Vierter Abschnitt: Studiengangspezifische Regelungen zum Prüfungsverfahren

- § 6 Prüfungsausschuss (§ 8 APO)
- § 7 Prüfungsorganisation (§ 11 APO)
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 APO)
- § 9 Prüfungsarten (§ 15 APO)
- § 10 Schriftliche Abschlussarbeit (§§ 17 und 18 APO)
- § 11 Bildung der Gesamtnote (§ 19 APO)
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen (§ 21 APO)

Fünfter Abschnitt: Studiengangspezifische Regelungen zu Schlussbestimmungen

- § 13 Änderungen
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Übergangsregelungen

Anlage 1

Anlage 2

### Erster Abschnitt Studiengangspezifische Regelungen zum Geltungsbereich

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für den grundständigen Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit" gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 13.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung enthält spezielle Regelungen für die Gestaltung sowie Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den genannten Studiengang.

### Zweiter Abschnitt Studiengangspezifische Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen

#### § 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Weitere Voraussetzung ist ein einschlägiges Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen. Das Vorpraktikum kann in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund von familiären Verpflichtungen) in Teilzeit erbracht werden. Die Dauer des Praktikums verlängert sich in diesem Fall entsprechend der Stundenreduktion. Das Vorpraktikum kann zur Hälfte in der vorlesungsfreien Zeit der ersten zwei Semester absolviert werden. Die andere Hälfte muss vor Studienbeginn absolviert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit vorgezogenem Abitur kann das Praktikum während des ersten Studienjahres erbracht werden. Bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung kann das Vorpraktikum entfallen.

#### **Dritter Abschnitt**

### Studiengangspezifische Regelungen zum akademischen Grad, zu Aufbau und Dauer sowie zum Leistungspunktsystem des Studiums

#### § 3 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.").
- (2) Mit der bestandenen Bachelorprüfung erteilt die Hochschule Ludwigshafen am Rhein im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.) bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.) auf der Basis des entsprechenden Landesgesetzes (SoAnG vom 07.11.2000 in der jeweils geltenden Fassung).

#### § 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, einschließlich des in den Studiengang integrierten praktischen Studiensemesters.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind die in Anlage 1 und 2 dieser Ordnung benannten 16 Module (Pflichtmodule) erfolgreich abzuschließen. Anlage 1 dieser

Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer der Module. Anlage 2 dieser Ordnung zeigt u.a. die Prüfungsgebiete (Module), die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen und führt die jeweiligen Prüfungsarten an.

- (3) Das praktische Studiensemester, welches im Rahmen des Studienschwerpunktmoduls absolviert wird, erstreckt sich über ein Semester und umfasst 20 Wochen. Auf Antrag, über den das Praxisreferat entscheidet (vgl. § 4 Abs. 2 Praktikumsordnung), kann das praktische Studiensemester im Sinne eines Teilzeitpraktikums bis zu Vorlesungsbeginn des anschließenden Semesters entsprechend verlängert werden. Ebenfalls kann das praktische Studiensemester durch entsprechende Zeiten im Ausland absolviert werden (vgl. § 2 Abs. 5 Praktikumsordnung) oder in Form eines angeleiteten und begleiteten sozialwissenschaftlichen Forschungsprojektes oder eines gleichwertigen Praxisprojektes erfolgen (vgl. § 2 Abs. 6 Praktikumsordnung).
- (4) Das integrierte praktische Studiensemester stellt im Verbund mit weiteren Modulen, die in besonderem Maße professionsspezifische Methoden- und Handlungskompetenz sowie berufsfeldspezifische Qualifikationen vermitteln die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung sicher.

#### § 5 Leistungspunktsystem

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Davon entfallen 12 LP auf die erfolgreich abgeschlossene schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (2) Die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung geben Auskunft über die zu erwerbenden Leistungspunkte innerhalb der Prüfungsgebiete (Module).
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

### Vierter Abschnitt Studiengangspezifische Regelung zum Prüfungsverfahren

#### § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - 1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - 2. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
  - 3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um:
  - 1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - 2. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
  - 3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### § 7 Prüfungsorganisation

- (1) Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studiengangs lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, kann an die Prüfenden delegiert werden.
- (2) Handelt es sich bei Modulprüfungen nach § 15 Abs. 5 APO um eine Studienleistung im Sinne von § 15 Abs. 2 APO, erfolgt, mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen, die Abnahme und die Bewertung in der Regel durch eine Prüfende oder einen Prüfenden.
- (3) § 14 Abs. 3 APO findet keine Anwendung.
- (4) Die Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ist im Studiengang vorgesehen (§ 12 APO).

#### § 8 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studiengangs sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch benotete und nicht benotete Studienleistungen vor.
- (2) Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung vergleichbar. In Anlehnung an § 19 Abs. 3 APO werden die unbenoteten Studienleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Die benoteten Studienleistungen fließen nicht in die Endnote ein.
- (3) Die Anlage 2 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung, einer benoteten Studienleistung oder einer unbenoteten Studienleistung abschließen.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann als Prüfungsvorleistung i.S. des § 13 Abs. 5 S. 1 APO bestimmt werden. In Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung sind die entsprechenden Module ausgewiesen, in denen eine derartige Prüfungsvorleistung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung gem. § 3 Abs. 2.

#### § 9 Prüfungsarten

- (1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 Abs. 5 APO. Diese Ordnung sieht weitere mögliche fachspezifische Prüfungsarten vor:
- **a. Kurzexposé:** In Verbindung etwa mit einer Hausarbeit oder der schriftlichen Abschlussarbeit ist ein Kurzexposé ein eigenständiger Teil einer Prüfungsart (z.B. einer Hausarbeit) und Grundlage für die Beratung/ Betreuung dieser Arbeit. Ein Kurzexposé hat die Funktion, das Vorhaben einer wissenschaftlichen Arbeit (z.B. ein Hausarbeitsprojekt) sowie das genaue Vorgehen zu klären und vorzustellen (Umfang: max. 3 Seiten).
- **b. Essay**: In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).

- c. Ästhetische, mediale oder performative Beiträge: Diese Prüfungsart umfasst regelmäßig mit einer mündlichen oder schriftlichen Ausführung Beiträge wie z.B. Präsentationen, Rollenspiele, Theateraufführungen, Videodokumentationen.
- d. Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsart umfasst die selbständige Datenerhebung auf der Basis einer eigenen Forschungsfrage, die Analyse und Auswertung der erhobenen Daten (Auswertung) sowie die Reflexion des durchgeführten Forschungsprojekts als Bestandteil einer eigenständigen Forschungsdokumentation. Die Prüfungsanforderungen unterscheiden sich je nach forschungsmethodologischer Ausrichtung des Forschungsprojekts.
- **e. Forschungsbericht:** Diese Prüfungsart umfasst die umfassende Darstellung der Anlage einer empirischen Erhebung und ihrer Ergebnisse sowie deren Reflexion und wissenschaftliche Würdigung.
- **f. Working Paper (Diskussionspapier)**: Diese Prüfungsart umfasst eine veröffentlichungsfähige Darstellung eines Forschungsprozesses oder theoretischen Diskussionsprozesses.
- **g. Forschungstagebuch**: Diese Prüfungsart umfasst die schriftliche Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts (Umfang: max. 15 Seiten).
- h. Lerntagebuch: Diese Prüfungsart umfasst die schriftliche Darstellung und Reflexion des eigenen Lernprozesses bezogen auf die Qualifikationsziele eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) (Umfang: max. 15 Seiten).
- **i. Posterpräsentation**: Diese Prüfungsart umfasst eine kompakte Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse aus einem Forschungsprozess.
- **j. Mitarbeit an einem Web-Blog**: Diese Prüfungsart umfasst das Verfassen von kleineren veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Artikeln für einen thematischen Web-Blog mit Bezug zu einem Modul.
- **k. Portfolio/ E-Portfolio**: Diese Prüfungsart umfasst eine Bündelung mehrerer kurzer Texte zu Lehrveranstaltungsinhalten (z.B. Essays, Rezensionen, Protokolle).
- (2) Die Dauer einer Klausur soll zwischen 60 und 180 Minuten liegen. Den konkreten zeitlichen Umfang einer Klausur legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden. Die Durchführung der Multiple-Choice-Klausuren richtet sich nach § 16 APO.
- (4) Modulprüfungen können mit der Ausnahme von Klausuren grundsätzlich auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die im Rahmen der jeweiligen Prüfungsart zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, oder auf-

grund der mündlichen und schriftlichen Ausführungen zu ästhetischen, medialen oder performativen Beiträgen deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

(5) Der Praktikumsbericht (§ 15 Abs. 7 und 8 APO) schließt das integrierte praktische Studiensemester ab. Er stellt eine studienbegleitende Teilleistung der Modulprüfung in Modul 12 dar. Die Modulprüfung dieses Moduls setzt sich zusammen aus der Teilleistung Praktikumsbericht und einer Prüfungsleistung in einer der Prüfungsarten nach § 15 Abs. 5 APO und § 9 Abs. 1 dieser Ordnung. Der Praktikumsbericht und die weitere Teilleistung sind von der Studienschwerpunktleitung zu bewerten.

#### § 10 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist der Erwerb von 150 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gemäß den Bestimmungen der APO (§10 Abs. 7) können die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§17 Abs. 2 APO) neben einer Betreuerin/ einem Betreuer (Erstgutachterin/ Erstgutachter) auch eine Zweitgutachterin/ einen Zweitgutachter vorschlagen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist, abweichend von § 18 Abs. 5 APO, in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

#### § 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird, abweichend von § 19 Abs. 8 APO, wie folgt gebildet: Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen nach Abs. 2.
- (2) Hierbei werden die Modulprüfungen der nachfolgenden Module wie folgt gewichtet:

- Module BASA 6, BASA 8, BASA 9, BASA 10,

BASA 13, BASA 14 und BASA 15: jeweils 1-fache Gewichtung,

- Modul BASA 12: 2-fache Gewichtung,

- Modul BASA 16: 3-fache Gewichtung.

#### § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Wiederholungsprüfungen sind, abweichend von § 21 Abs. 2 APO, spätestens in dem auf das Nichtbestehen folgenden übernächsten Semester wahrzunehmen, andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit "nicht ausreichend" beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet.

### Fünfter Abschnitt Studiengangspezifische Regelungen zu Schlussbestimmungen

#### § 13 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten dieser Hochschule und müssen im Hochschulanzeiger veröffentlicht werden.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit" vom 29.02.2012 außer Kraft.

#### § 15 Übergangsregelungen

- (1) Studierende, welche vor dem 01.03.2012 ihr Studium im Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit" aufgenommen haben, werden nach der Prüfungsordnung vom 16.09.2009 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.09.2009 wird letztmalig im Wintersemester 2016/2017 durchgeführt.
- (2) Abweichend von § 14 Abs. 2 werden Studierende, welche nach dem 01.03.2012, aber vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit" aufgenommen haben, nach der Speziellen Prüfungsordnung vom 29.02.2012 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 29.02.2012 wird letztmalig im Sommersemester 2019 durchgeführt.

Ludwigshafen am Rhein, den 22. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Hans Ebli
Dekan des Fachbereichs Sozial- und
Gesundheitswesen

gez. Prof. Dr. Peter Mudra Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein Anlagen der Speziellen Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit" an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

#### Inhalte:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten

der Modulprüfungen

#### Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan weist Anzahl, Titel, Dauer und Lage (Semesterzuordnung) der Module sowie die Zuordnung der Leistungspunkte nach § 5 dieser Ordnung aus. Voraussetzung für die Vergabe dieser Leistungspunkte ist die bestandene Modulprüfung bzw. die bestandene schriftliche Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der APO und den Regelungen dieser Ordnung. Näheres weist Anlage 2 aus.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	BASA 1	BASA 2			BASA 3	BASA 4	BASA 5		
1. Sem.	Schlüsselkompetenzen für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit 12cp	Soziale Probleme und Soziale Arbeit 14cp Studentische Arbeits-			Person – Entwick- lung, Bildung und Erziehung 11cp	Recht in der Sozia- len Arbeit I 11cp Studentische Arbeits-	Sozialökon Grundlager Sozialer Ar 12cp	n	
2. Sem.	Studentische Arbeitsleistung: 360h Kontaktzeit: 91h Selbststudium: 269 h Lehre: 7 SWS	leistung: 420h Kontaktzeit: 117h Selbststudium: 303h Lehre: 9 SWS			Studentische Arbeits- leistung: 330h Kontaktzeit: 91h Selbststudium: 239h Lehre: 7 SWS	leistung: 330h Kontaktzeit: 91h Selbststudium: 239h Lehre: 7 SWS	Studentische leistung: 360 Kontaktzeit: Selbststudiu Lehre: 8 SWS	0h 104h ım: 256h	BASA 11 Wissenschaftliches Arbeiten/ Forschen 6cp
3. Sem.		BASA 6 Theorien und Kasuistik Sozialer Arbeit 12cp Studentische Arbeits-	BASA 7 Einführun rie und Pr Methoder Sozialen A	n in der	BASA 8 Lebensführung in schwierigen Situati- onen 9cp	BASA 9 Recht in der Sozia- len Arbeit II 10cp Studentische Arbeits-	BASA 10 Gesellschaf Ausschließ Partizipatio	ung und on	Studentische Arbeits- leistung: 180h Kontaktzeit: 65h Selbststudium: 115h Lehre: 5 SWS
4. Sem.	BASA 12	leistung: 360h Kontaktzeit: 117h Selbststudium: 243h Lehre: 9 SWS	Studentisch leistung: 18 Kontaktzeit Selbststudi Lehre: 4 SW	30h t: 52h lum: 128h	Studentische Arbeits- leistung: 270h Kontaktzeit: 78h Selbststudium: 192h Lehre: 6 SWS	leistung: 300h Kontaktzeit: 104h Selbststudium: 196h Lehre: 8 SWS	Studentische Arbeits- leistung: 300h Kontaktzeit: 104h Selbststudium: 196h Lehre: 8 SWS		
5. Sem.	Schwerpunktstudium 48cp Studentische Arbeitsleis- tung: 1440h								
6. Sem.	Präsenszeit Praxisstelle: 750h Kontaktzeit: 906h Selbststudium: 534h Lehre: 16,5 SWS	BASA 13 Kritik und Perspektive ler Arbeit 13cp Studentische Arbeitsleist Kontaktzeit: 104h Selbststudium: 286h		Projekte in Praxis und For- schung Sozialer Arbeit 14cp  Studentische Arbeitsleistung: 420h Kontaktzeit: 65h		BASA 15 Recht in der Sozialen Arbeit III 7cp Studentische Arbeitsleistung: 210h Kontaktzeit: 65h Selbststudium: 145h Lehre: 5 SWS		BASA 16 Forschungskolloquium und Bachelorarbeit 15cp Studentische Arbeitsleistung: 450h Kontaktzeit: 26h Selbststudium: 424h	
7. Sem.		Lehre: 8 SWS		Lehre: 5 SWS				Lehre: 2 SW	rs T

### Anlage 2: Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Aus der folgenden Darstellung ergeben sich Anzahl und Umfang (ausgedrückt in Leistungspunkten nach § 5 dieser Ordnung) der Prüfungsgebiete (Module) sowie der modulintegrierten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs. Ebenso wird die Semesterzuordnung der einzelnen modulintegrierten Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

Des Weiteren ergeben sich aus der Übersicht die den jeweiligen Modulen zugeordneten Modulprüfungen, welche als Prüfungsleistung (PL), benotete Studienleistung (bSL) oder unbenotete Studienleistung (nbSL) nach § 8 dieser Ordnung zu erbringen sind.

Benannt werden ebenfalls die für die jeweilige Modulprüfung möglichen Prüfungsarten: Diese Prüfungsarten sind als Alternativen (Schrägstrich "/" bedeutet "oder") zu verstehen und werden nach § 11 Abs. 3 APO jeweils durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen ist dies explizit ausgewiesen. Kombinationen sind nur im begründeten Ausnahmefall möglich.

Alle benannten Module sind Pflichtmodule. Aus der Darstellung ergibt sich zusätzlich in welchen dieser Modulen – bezogen auf die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtoptionen eröffnet werden. Die Wahlverfahren werden nach Maßgabe des Studiengangs durchgeführt.

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltun- gen, Wahlpflichtoptionen	LP	Belegung, Fach- semester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL
BASA 1: Schlüsselkompetenzen für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit  1a) Einführung in das Studium 1b) Aisthesis: Wahrnehmen und Verstehen 1c) Kommunikation und Gesprächsführung 1d) Ästhetisch-mediale Werkstatt  Wahlpflichtoption hinsichtlich der LV 1b und 1d: Es werden jeweils 6 thematisch unterschiedliche Gruppen angeboten, aus denen ausgewählt werden kann.	12 1 4 3 4	1-2 1 1 2 2	bSL  Arten: Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
BASA 2: Soziale Probleme und Soziale Arbeit  2a) Konstruktion und Konstitution sozialer Probleme I  2b) Ethische Grundlagen  2c) Soziale Arbeit als historischgesellschaftliche Form der Deutung und Bearbeitung sozialer Probleme  2d) Konstruktion und Konstitution sozialer Probleme II  Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	14 4 3 3 4	1-2 1 1 2 2	bSL Art: Präsentation und schriftliche Reflexion (§ 15 Abs. 10 APO)

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltun- gen, Wahlpflichtoptionen	LP	Belegung, Fach- semester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL
BASA 3: Person – Entwicklung, Bildung und Erziehung		1-2	bSL
3a) Psychologische und sozialpsychologische Theorien, Menschenbilder und ih-	3	1	Arten: Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO) / Referat (§ 15 Abs. 10 APO)
re Bedeutung für die Soziale Arbeit 3b) Pädagogische Grundlagen menschlicher Entwicklung	3	1	
3c) Gesellschaft und Bedingungsfaktoren gelingender Entwicklung menschlichen Verhaltens	3	2	
3d) Ästhetische und soziokulturelle Bildung	2	2	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.			
BASA 4: Recht in der Sozialen Arbeit I	11	1-2	bSL
<ul><li>4a) Zivilrechtliche Grundlagen</li><li>4b) Verfassungs- und</li></ul>	3	1 1	Art: Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)
verwaltungsrechtliche Grundlagen		_	
<ul><li>4c) Familienrecht I</li><li>4d) Sozialverwaltungsrecht und</li></ul>	3 2	$\begin{bmatrix} 2 \\ 2 \end{bmatrix}$	
Grundlagen der Jugendhilfe	2	2	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.			
BASA 5: Sozialökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit	12	1-2	bSL
5a) Soziologische Begriffe und Perspek-	3	1	Arten: Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Fach-
tiven 5b) Sozialpolitik I	3	1	spezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
5c) Wirtschaft und Gesellschaft	3	2	
5d) Soziologie sozialen Wandels	3	2	
oder 5e) Sozialpolitik II	3	2	
Wahlpflichtoption zwischen der LV 5d und der LV 5e.			
BASA 6: Theorien und Kasuistik Sozialer Arbeit	12	3-4	PL
6a) Professionalisierung/ Professionalisie-	3	3	Arten: Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)
rungsmuster in der Sozialen Arbeit 6b) Theorien in der Sozialen Arbeit I	2	3	
6c) Berufsethik	2	3	
6d) Professionelles Handeln in der Fallarbeit	3	4	
6e) Theorien in der Sozialen Arbeit II	2	4	

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltun- gen, Wahlpflichtoptionen	LP	Belegung, Fach- semester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.			
BASA 7: Einführung in Theorie und Praxis von Methoden in der Sozialen Arbeit	6	3-4; Öffnung Block I: 1. FS, Block II: 2. FS	nbSL  Arten: Referat (§ 15 Abs. 10 APO), Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
Block I: Einführung in Theorie u. Praxis  7a)sozialpädagogischer Beratung	3	3	
oder 7b)sozialpädagogischer Gruppenarbeit	3	3	
<u>oder</u>   7c)sozialraumorientierten Handelns   <u>oder</u>	3	3	
7d) rekonstruktiver Verfahren der Fall- und Biographiearbeit	3	3	
Block II: Einführung in Theorie und Pra- xis			
7e) - 7h): exemplarische Nennung:  •der Öffentlichkeitsarbeit  •des Empowerments  •von Traumaarbeit als Handlungsmethode Sozialer Arbeit  •Ästhetischer Praxis als handlungs-orientierte Interventionsmethode  •systemischer Methoden	je 3	jeweils im 4. FS	
Wahlpflichtoptionen: Aus jedem der beiden Blöcke ist eine LV verpflichtend. Die Wahlangebote in Block II werden se- mesterweise neu festgelegt.			
BASA 8: Lebensführung in schwierigen Situationen	9	3-4	PL
8a) Systeme – Lebenslagen – Lebenswelten	3	3	Arten: Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1
8b) Krisen der Lebensführung I	3	3	SPO)
8c) Systeme – Lebenslagen – Lebenswelten II	3	4	
oder 8d) Krisen der Lebensführung II	3	4	
Wahlpflichtoption zwischen der LV 8c und der LV 8d.			

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltun- gen, Wahlpflichtoptionen	LP	Belegung, Fach- semester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL
BASA 9: Recht in der Sozialen Arbeit II	10	3-4	PL
9a) SGB II	2	3	Art: Klausur (§15 Abs. 6 APO)
9b) SGB XII und 9c) Betreuungsrecht Wahlblock I oder	5	3	
9d) SGB VIII und 9e) Familienrecht II Wahlblock II oder	5	3	
9f) Strafrecht und 9g) SGB VIII Wahlblock III	5	3	
9h) Fallseminar/ Übung	3	4	
Wahlpflichtoption zwischen den Wahlblöcken 9b/9c oder 9d/9e oder 9f/9g.			
BASA 10: Gesellschaftliche Ausschlie- Bung und Partizipation	10	3-4	PL
10a) Armut und soziale Ungleichheit oder/und	2	3	Arten: Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/
10b) Soziale Arbeit im Kontext gesell- schaftlicher Widersprüche: Hilfe und Kontrolle	2	3	Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Fach- spezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
oder/und   10c) Psychosoziale Zusammenhänge gesell-   schaftlicher Ausschließung und Parti-   zipation	2	3	
10d) Gesellschaftliche Ausschließung, Partizipation und Soziale Arbeit	3	4	
10e) Aspekte europäischer und internationaler Sozialpolitik und Sozialarbeit oder	3	4	
10f) Philosophische und gesellschafts- wissenschaftliche Grundlagen	3	4	
Wahlpflichtoptionen: Aus den drei LVen 10a, 10b und 10c sind zwei auszuwählen. Weitere Wahlpflichtoption zwischen der LV 10e und der LV 10f.			
BASA 11: Wissenschaftliches Arbeiten / Forschen	6	1-4 (flexibel abruf-	nbSL
11a) Einführung in wissenschaftliches Ar-	2	bar) 1, 2, 3 o. 4	Arten: Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
beiten/ Arbeit mit Texten  11b) Einführung in wissenschaftliches Arbeiten/ Schreibwerkstatt	2	1, 2, 3 o. 4	
11c) Methoden der Sozialforschung	2	2 o. 4	

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltun- gen, Wahlpflichtoptionen	LP	Belegung, Fach- semester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL
Wahlpflichtoption innerhalb der LV 11c (Auswahl: Vertiefung einer Methode).			
BASA 12: Schwerpunktstudium	48	4-7	Prüfungsvorleistung (nbSL): Regelmäßige Teilnahme an den vorbereitenden
12a) Studienschwerpunkt 12b) Organisation Sozialer Arbeit	4 3	4 4	Lehrveranstaltungen im Schwerpunkt- modul (BASA 12a und BASA 12b, 4. Semester).
12c) Lernort Praxis 12d) Studienschwerpunkt (Studienbegleittage)	c) - e) 30	5 5	PL
12e) Supervision		5	(Modulprüfung beruht auf zwei Teil- leistungen)
12f) Studienschwerpunkt 12g) Organisation Sozialer Arbeit	4 2	6	Arten: Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Referat
12h) Studienschwerpunkt  Aus einem Angebot von acht Studienschwerpunkten können Studierende einen auswählen.	5	7	(§ 15 Abs. 10 APO)/ Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO) und Praktikumsbericht (§ 15 Abs. 8 APO, § 9 Abs. 5 SPO, § 13 Praktikumsordnung)
BASA 13: Kritik und Perspektiven Sozia- ler Arbeit	13	6-7	PL
13a) Folgen der Institutionalisierung Sozia- ler Arbeit – Kritik und Perspektiven I	4	6	Arten: Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)
13b) Ästhetische Praxis: Konkrete gesell- schaftliche Utopien und Perspektiven Sozialer Arbeit	3	6	
13c) Folgen der Institutionalisierung Sozia- ler Arbeit – Kritik und Perspektiven II	3	7	
13d) Aktuelle berufsethische Probleme Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	3	7	
BASA 14: Projekte in Praxis und For- schung Sozialer Arbeit	14	6-7	PL
a) Projekt-LV I b) Projekt-LV II	7 7	6 7	Arten: Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
<ul> <li>Exemplarische Nennungen:</li> <li>Beratung: Schuldnerberatung, Mediation,</li> <li>Schulsozialarbeit,</li> <li>Offene Jugendarbeit,</li> <li>Forschung: bspw. Befassung mit Befunden sozialarbeitswissenschaftlicher Forschung, Mitarbeit an einem Forschungsprojekt der Hochschule,</li> </ul>			Trutungsatten (§ 9 Abs. 1 SPO)

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltun- gen, Wahlpflichtoptionen	LP	Belegung, Fach- semester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL
<ul> <li>Projektmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen,</li> <li>Sozialmanagement,</li> <li>Sozialrecht: bspw. Betreuungsrecht,</li> <li>Didaktik individualisierter Lern- und Förderungsprozesse in der Sozialen Arbeit,</li> <li>Projektarbeit, bspw. Soziokultur/ Community Art,</li> <li>Soziale Arbeit als Diakonik,</li> <li>Medienpädagogik,</li> <li>Theaterpädagogik.</li> </ul> Das Lehrveranstaltungsangebot wird jährlich neu bestimmt. Aus sechs unterschiedlichen Angeboten können Studierende ein Angebot auswählen.			
BASA 15: Recht in der Sozialen Arbeit III	7	6	PL Arten: Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/
15a) Berufsrecht der Sozialen Arbeit 15b) Spezielle Rechtsfelder Sozialer Arbeit	4 3	6	Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)
Wahlpflichtoption innerhalb der LV 15b (Vertiefung eines Rechtsfeldes).			
BASA 16: Forschungskolloquium und Bachelorarbeit	15	6-7	PL Art: Bachelorarbeit (§ 18 APO und §
16a) Grundlagen zur Anfertigung der Bachelorarbeit/ Kolloquium I	2	6	10 SPO)
16b) Anfertigung und Betreuung der Bachelorarbeit I	1	6	
16c) Grundlagen zur Anfertigung der Bachelorarbeit/ Kolloquium II 16d) Anfertigung und Betreuung der	1 11	7	
Bachelorarbeit II			
Studiengang gesamt	210		

Die Module 7, 12 und 14 verfolgen eine praktische Ausrichtung und bilden die Voraussetzung zur "Staatlichen Anerkennung" im Sinne des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) Rheinland-Pfalz vom 7. November 2000 in der jeweils geltenden Fassung.



#### Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein Ernst-Boehe-Straße 4 D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0 Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: <u>infozentrale@hs-lu.de</u>

Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.